

Info 3.03 Hoheitsrechte der Gemeinden in NRW

Unter "Hoheit" wird in staatsrechtlicher Hinsicht das Verfügungsrecht der Staatsgewalt über den Bürger verstanden. Als Hoheitsrechte werden die aus der Hoheit folgenden Einzelbefugnisse (z.B. Rechtshoheit) bezeichnet, welche grundsätzlich widerruflich oder unwiderruflich auf andere Körperschaften übertragen werden können. Die Gemeinden in NRW haben folgende Hoheitsrechte erhalten:

Organisationshoheit	Personalhoheit	Aufgabenhoheit
<p>Regelungen der Inneren und Äußeren Organisation:</p> <p>Wahl der Organe (Errichtung von Ausschüssen, Beiräten etc.) (§§ 40ff; § 58 GO).</p> <p>Organisation der gemeindlichen Verwaltung (§ 40-41 GO).</p> <p>Regelung der "Inneren Verfassung" der Gemeinde durch Erlass der Geschäftsordnung (§ 47 GO).</p>	<p>Recht zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gesetze.</p> <p>Die Gemeindebediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) anzustellen, zu befördern und zu entlassen (§§ 41, 70 GO).</p> <p>Treffen der notwendigen Personalentscheidungen (Wahl und Abberufung von Beigeordneten) (§ 71 GO).</p>	<p>Recht, gesetzlich obliegende Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zu regeln (§ 2 GO).</p> <p>Beispiele: Betrieb, Bau und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Wirtschaftsförderung, Sportförderung etc.</p>

Finanzhoheit	Planungshoheit	Satzungshoheit	Gebietshoheit
<p>Recht zur eigenen verantwortlichen Haushaltsführung.</p> <p>Beinhaltet auch: Einnahmehoheit, Aufgabenhoheit, Steuerhoheit (§§ 75-94 GO).</p>	<p>Recht zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung überörtlicher Planungsgesichtspunkte (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplans) (§ 41 GO).</p>	<p>Erlass ortsrechtlicher Regelungen (§ 7 GO).</p>	<p>Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt im Gemeindegebiet (§§ 1, 2).</p>

GO = Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005.